

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/14037 –

Anwendung und Umsetzung des Digital Services Act

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit der Veröffentlichung im „Amtsblatt“ am 14. Mai 2024 trat das sog. Digitale-Dienste-Gesetz (www.gesetze-im-internet.de/ddg/BJNR0950B0024.html) in Umsetzung des Digital Services Acts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022R2065>) vollständig in Kraft und gilt damit vollumfänglich. Der Digital Services Act (DSA) und das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) umfassen insbesondere Regelungen zum Umgang mit illegalen Inhalten im Internet, aber auch Transparenzanforderungen bezüglich verwendeter Algorithmen oder Verbraucherschutzregelungen. Ziel der Gesetzgebung ist es, einen freien und fairen Wettbewerb im digitalen Sektor zu ermöglichen und ein sicheres Online-Umfeld für Nutzer digitaler Dienste und für Unternehmen zu schaffen, indem beispielsweise illegale Inhalte schneller entfernt oder die Transparenz der Dienste erhöht wird.

Der nationale Digital Services Coordinator (im weiteren DSC) wurde zur Durchsetzung und Überwachung des DSA gemäß § 12 DDG eingerichtet. Die Koordinierungsstelle dafür wurde gemäß § 14 DDG in der Bundesnetzagentur (BNetzA) geschaffen. Weitere zuständige Behörden (und damit Teil des nationalen DSC) sind gemäß § 12 DDG die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, die nach den medienrechtlichen Bestimmungen der Länder benannten Stellen (Landesmedienanstalten), die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie das Bundeskriminalamt.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste in der Bundesnetzagentur soll erste Anlaufstelle für Nutzerinnen und Nutzer sein. Als Teil dieser Aufgabe wurde u. a. ein Beschwerdeportal für Nutzerinnen und Nutzer gestartet (www.dsc.bund.de/DSC/DE/3Verbraucher/start.html), mit dem Beschwerden über Verstöße gegen den DSA entgegengenommen werden können. Am 12. August 2024 wurde gemäß Artikel 21 DSA die erste Streitbeilegungsstelle zugelassen (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240812_DSC_Zertifizierung.html?nn=659670). Am 18. September 2024 fand die erste Beiratssitzung des DSC statt, zu der ein Bericht des DSC veröffentlicht wurde: www.dsc.bund.de/DSC/DE/1DSC/Beirat/240918_Bericht_DSC.pdf?__blob=publicationFile&v=3 und www.dsc.bund.de/DSC/DE/1DSC/Beirat/240918_Sitzungsppt.pdf?__blob=publicationFile&v=3. Am 1. Oktober 2024 wurde gemäß Artikel 22 DSA der erste „Trusted Flagger“ vom DSC benannt bzw. zertifiziert (www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2024/20240927_DSC_TrustedFlagger.html?nn=659670). Die sogenann-

ten Trusted Flagger (deutsch: vertrauenswürdige Hinweisgeber) sollen Onlineplattformen bei der Suche nach rechtswidrigen Inhalten unterstützen.

1. Wie viele Planstellen gibt es derzeit bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste, und wie viele Stellen sind derzeit besetzt?
2. Wann möchte die BNetzA für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste die volle Stellenanzahl erreichen?
3. Wie viele Stellen sind aus Sicht der BNetzA für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste erforderlich?
4. Werden alle Stellen in Bonn angesiedelt, oder werden Planstellen der Koordinierungsstelle für digitale Dienste an anderen Standorten erwägt bzw. geplant, und wenn ja, an welchen Standorten?
5. Wie viele Stellen sollen noch in diesem Jahr besetzt werden, hat der DSC bereits eigene Verfahren eingeleitet und/oder führt sie durch (wenn ja, bitte nach Behörde und Verfahren auflisten)?

Die Fragen 1 bis 5 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 8 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

Bislang konnten 22,5 Planstellen besetzt werden. Die Bundesnetzagentur, bei der der Digital Service Coordinator angesiedelt ist, ist für die Durchführung der Einstellungsverfahren zuständig und strebt an, weitere Planstellen zügig zu besetzen.

Neben Bonn sind bereits einzelne Planstellen an den Standorten Berlin und Mainz besetzt.

6. Welche Verfahren der EU-Kommission hat der DSC bisher unterstützt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
34. Ist der deutsche DSC am aktuellen Vorgehen der EU-Kommission gegen Temu und Shein beteiligt (www.sueddeutsche.de/wirtschaft/temu-shein-eu-pakete-china-produkte-lux.XuP2nscG7ReUPJpk36pB76?reduced=true)?

Die Fragen 6 und 34 werden gemeinsam beantwortet.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste hat bisher die folgenden förmlichen Verfahren i. S. v. Artikel 66 Absatz 1 DSA der EU-Kommission nach Artikel 66 Absatz 2 Unterabsatz 2 DSA unterstützt:

- X (Verfahrenseröffnung am 18. Dezember 2023),
- TikTok (Verfahrenseröffnung am 19. Februar 2024),
- AliExpress (Verfahrenseröffnung am 14. März 2024).

Zu den förmlichen Verfahren hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste jeweils die nach § 12 DDG zuständigen Behörden sowie weitere Behörden und Stakeholder, die über sachdienliche Informationen verfügen könnten, um entsprechende Übermittlung gebeten.

Darüber hinaus hat die Koordinierungsstelle der EU-Kommission im Rahmen einer Abfrage in der Working Group 4 „Online Market Places and Consumer Protection“ des Europäischen Gremiums für digitale Dienste Informationen zu

den sehr großen Online-Plattformen Temu und Shein übermittelt. Auch hier ging dem eine nationale Informationsabfrage voran. Im Anschluss hat die EU-Kommission am 31. Oktober 2024 ein förmliches Verfahren nach Artikel 66 Absatz 1 DSA eröffnet.

7. Bei welchen Verfahren hat der DSC bisher die DSCs anderer EU-Mitgliedstaaten in welcher Form unterstützt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste hat bisher die DCSs anderer EU-Mitgliedstaaten bei den folgenden Ermittlungen unterstützt:

- Das (damals noch als DSC designierte) belgischen Institut für Postdienste und Telekommunikation (BIPT) auf die Informationsanfrage vom 5. August 2024 an die anderen DSCs zu Telegram. Hierbei liegt der Fokus der Ermittlungen des BIPT auf der Überprüfung der Nutzungsbedingungen, dem Meldeverfahren und dem Jugendschutz.
- Den irischen DSC Coimisiún na Meán (CnAM) auf die Informationsanfrage vom 11. September 2024 durch regelmäßige Übersendung von entsprechenden Beschwerden. Die CnAM untersucht, ob Facebook, Instagram, LinkedIn, X, Pinterest, TikTok, YouTube, Temu, Shein, Dropbox, Etsy, Tumblr sowie Hostelworld die Vorgaben des Artikels 12 DSA (Benennung einer Kontaktperson) und ob LinkedIn, X, Pinterest, TikTok, YouTube, Temu, Dropbox, Etsy, Tumblr sowie Hostelworld die Vorgaben des Artikels 16 DSA (Meldeverfahren) einhalten. Die deutsche Koordinierungsstelle für digitale Dienste leitet Beschwerden – nach entsprechender Überprüfung – mit einer Stellungnahme an den irischen DSC weiter. Hierunter befanden sich bisher auch Beschwerden betreffend die Ausgestaltung des Meldeverfahrens (Artikel 16 DSA) bei einigen der genannten Online-Plattformen.

8. Wie viele Beschwerden sind bisher gemäß Artikel 53 der Verordnung (EU) 2022/2065 bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingegangen?
18. Wie viele Beschwerden hat der DSC bislang über das Beschwerdeportal (www.dsc.bund.de/DSC/DE/3Verbraucher/start.html) erhalten?
19. Gab es bislang Beschwerden hinsichtlich der Benutzung des Beschwerdeportals, insbesondere mit Blick auf die Nutzerfreundlichkeit und die Niedrigschwelligkeit des Angebots?

Die Fragen 8, 18 und 19 werden gemeinsam beantwortet.

Bislang (Stand: 5. Dezember 2024) sind 747 Eingänge bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste verzeichnet worden. Bereinigt um Irrläufer und Spam wurden 703 konkrete Beschwerden, die mögliche Verstöße gegen den DSA betreffen, eingelegt. Neben dem Eingang über das Online-Beschwerdeportal erreichen die Koordinierungsstelle für digitale Dienste weiterhin Anfragen und Beschwerden zu Digitalthemen in etwa gleichem Umfang per E-Mail, Fax oder auch per Post.

Die Nutzerfreundlichkeit und damit eine klare und einfache Verständlichkeit sowie eine leichte Zugänglichkeit des Beschwerdeportals besitzen für die Bundesregierung eine sehr hohe Bedeutung. Grundsätzlich gab es bislang noch keine konkreten Beschwerden über die Nutzerfreundlichkeit und Niedrigschwelligkeit des Beschwerdeportals. Die Koordinierungsstelle wird das Beschwerdeportal laufend überprüfen und ggf. erforderliche Anpassungen für eine

bessere Nutzerfreundlichkeit vornehmen. Vereinzelt vorgetragene Verbesserungsvorschläge wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in der Prüfung.

9. Wie viele Anordnungen zum Vorgehen gegen rechtswidrige Inhalte und Auskunftsanordnungen wurden bisher auf Betreiben des DSC erlassen (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

Die Landesmedienanstalten haben seither weitere 11 Entfernungsanordnungen an die Koordinierungsstelle übersandt.

10. Wie viele Gespräche (bitte nach Datum und Namen der Organisation aufschlüsseln) hat die Koordinierungsstelle für digitale Dienste mit Vertreterinnen und Vertretern von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Interessenvertretern im Zusammenhang mit den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben zur Durchsetzung der Verordnung (EU) 2022/2065 bisher geführt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen. Des Weiteren sind folgende Gespräche hinzugekommen:

Nummer	Name der Institution	Datum
21	ZVEI e. V.	28.08.2024
22	Meta und User Rights GmbH	03.09.2024
23	BEVH e. V.	04.09.2024
24	AlgorithmWatch	06.09.2024
25	European Observatory of Online Hate (EOOH)	10.09.2024
26	SPD Bundesgeschäftsstelle	17.09.2024
27	BTE Handelsverband Textil	19.09.2024
28	BVOH	19.09.2024
29	Markenverband	20.09.2024
30	ISD	01.10.2024
31	ISD	11.10.2024
32	CSU Geschäftsstelle	18.10.2024
33	EU Commission Online Workshop zur das-Risikobewertung mit DSCs und sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Online-Suchmaschinen	24.10.2024
34	Vzbv e. V.	29.10.2024
35	Reset Tech	30.10.2024
36	Zalando SE	05.11.2024
37	SO DONE GmbH	07.11.2024
38	Gesis	08.11.2024
39	EFCSN	12.11.2024
40	Markenverband + Kanzlei Nordemann	13.11.2024
41	Meta	18.11.2024
42	ISD	25.11.2024
43	TikTok, Amadeu Antonio Stiftung	26.11.2024
44	Cronemeyer Haisch Partnerschaft von Rechtsanwältinnen mbB	28.11.2024

11. Wie viele festgestellte Verstöße gegen die Verordnung (EU) 2022/2065 sowie eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 33 DDG und weiterer eingeleiteter Maßnahmen nach § 27 DDG gab es bisher?
12. Wie viele Ermittlungen gemäß § 24 DDG hat der DSC bisher eingeleitet (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
13. Wie viele Auskunftserteilungen gemäß § 25 DDG sind bisher erfolgt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
14. Wie viele Durchsuchungen gemäß § 25 DDG sind bisher erfolgt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
15. Wie oft wurden bisher Gegenstände gemäß § 26 DDG beschlagnahmt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
16. Wie oft wurden bisher erforderliche Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 3 DDG durch den DSC angeordnet (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?
17. Wie oft wurden bisher Zwangsgelder gemäß § 27 Absatz 4 DDG durch den DSC festgesetzt (bitte nach zuständiger Behörde gemäß § 12 DDG auflisten)?

Die Fragen 11 bis 17 werden gemeinsam beantwortet.

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste steht in Kontakt mit relevanten Online-Plattformen mit Sitz oder gesetzlichem Vertreter in Deutschland. An zwei dieser Online-Plattformen wurden Auskunftersuchen übermittelt und hierzu wurden Gespräche mit den Anbietern geführt.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 15 bis 21 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

20. Wie oft hat der DSC die EU-Kommission bei ihren förmlichen Ermittlungen gegen die Onlineplattformen durch Zulieferung von umfangreichen Informationen bisher unterstützt (bitte angeben, gegen welche Plattformen und was Gegenstand der Ermittlungen war, beispielsweise „Dark Patterns“)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Soweit es um den Gegenstand der Verfahren geht, so ist dieser jeweils auf der Internetseite der EU-Kommission zu den einzelnen Verfahren einsehbar.

21. Wie oft haben bisher Forscher Anträge auf Datenzugang nach Artikel 40 Absatz 4 DSA beim DSC in Deutschland gestellt, und wie oft haben sie einen Datenzugang erhalten (www.dsc.bund.de/DSC/DE/6Forschung/start.html)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 29 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

Der Entwurf eines delegierten Rechtsakts der Europäischen Kommission, der nach Artikel 40 Absatz 13 DSA die Bedingungen der Zulassung konkretisiert, wurde vom 29. Oktober bis zum 10. Dezember 2024 konsultiert und soll voraussichtlich im zweiten Quartal 2025 in Kraft treten.

22. In welcher Höhe besteht ein Forschungsetat des DSC gemäß § 14 Absatz 3 DDG, und plant die Bundesregierung eine Änderung des Forschungsetats?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste verfügt aktuell über einen jährlichen Forschungsetat von 300 000 Euro. Eine Änderung ist derzeit nicht vorgesehen.

23. Ist der DSC an der Erarbeitung des Referentenentwurfs für das Digitale-Gewalt-Gesetz beteiligt, und wenn ja, welche zuständige Behörde gemäß § 12 DDG?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste war an der Erarbeitung eines Referentenentwurfs für ein Gesetz gegen digitale Gewalt bislang nicht beteiligt.

24. Wie viele Institutionen haben sich bislang für den Status des Trusted Flagger (www.dsc.bund.de/DSC/DE/4TrustedF/start.html) beworben?
25. Wie vielen Institutionen wurde der Status als Trusted Flagger bislang gewährt?
27. Wie viele Wirtschaftsverbände haben bisher den Status als Trusted Flagger beantragt – Bezug nehmend auf Erwägungsgrund 61 des DSA: „Insbesondere wird Wirtschaftsverbänden, die die Interessen ihrer Mitglieder vertreten, empfohlen, den Status vertrauenswürdiger Hinweisgeber zu beantragen, unbeschadet des Rechts privater Einrichtungen oder Personen, mit Anbietern von Online-Plattformen bilaterale Vereinbarungen zu schließen“, und wenn dies der Fall ist, welche Wirtschaftsverbände?

Die Fragen 24, 25 und 27 werden gemeinsam beantwortet.

Bislang sind insgesamt 22 Anträge nach Artikel 22 DSA auf Zuerkennung des Status als vertrauenswürdiger Hinweisgeber bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingegangen.

Der Status des Trusted Flaggers wurde bislang einer Institution zuerkannt. Die übrigen Anträge werden nun dahingehend geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen des Artikels 22 Absatz 2 DSA erfüllt sind. In fast allen Fällen wurden an die Antragsteller Nachfragen gestellt und/oder von ihnen Unterlagen nachgefordert. Es liegen sowohl Anträge von Organisationen als auch von Einzelpersonen vor.

Die Anträge umfassen verschiedene Bereiche. Hierunter gibt es auch Anträge von Einrichtungen, die sich mit Meldungen von vermuteten rechtswidrigen Inhalten auf Online-Marktplätzen, gewerblichem Rechtsschutz und Markenschutz sowie Verbraucherrechten beschäftigen.

Darüber hinaus können zu laufenden Zertifizierungsverfahren keine Angaben gemacht werden.

26. Gibt es zwischen den nationalen DSCs mit der EU-Kommission eine Einigung auf eine Obergrenze der Anzahl von Trusted Flaggern – Bezugnehmend auf Erwägungsgrund 61 des DSA: „Um den Mehrwert eines solchen Verfahrens nicht zu mindern, sollte die Gesamtzahl, der gemäß dieser Verordnung anerkannten vertrauenswürdigen Hinweisgeber begrenzt werden“, und wenn ja, wie sieht diese Einigung aus?

Nein, derzeit gibt es keine Festlegung bezüglich einer Obergrenze der Anzahl von Trusted Flaggern zwischen den nationalen Koordinierungsstellen und der EU-Kommission.

28. Wann gilt das Finanzierungsmodell eines Trusted Flaggers aus Sicht der Bundesregierung unproblematisch, und sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass der erste zertifizierte Trusted Flagger, die „Meldestelle REspect!“ der Stiftung zur Förderung der Jugend in Baden-Württemberg u. a. vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) finanziert wird (<https://meldestelle-respect.de/>), insbesondere mit Blick auf staatliche Unabhängigkeit?

Ein Trusted Flagger muss gemäß Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b DSA unabhängig von jeglichen Anbietern von Online-Plattformen sein. Die Tätigkeit als vertrauenswürdiger Hinweisgeber erfolgt unabhängig von der Finanzierung der Einrichtung. Das Finanzierungsmodell des ersten Trusted Flaggers in Deutschland, der Meldestelle „REspect!“, widerspricht nicht der Unabhängigkeit des Trusted Flaggers von Online-Plattformen.

29. Gibt es seitens des DSC regelmäßig Treffen mit Institutionen, die als Trusted Flagger zertifiziert sind, oder sind solche Treffen geplant?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

30. Welche außergerichtlichen Streitbelegungsstellen hat der DSC bisher gemäß Artikel 21 DSA zertifiziert?
31. Wie viele Anträge auf Zertifizierung als außergerichtliche Streitbelegungsstelle gemäß Artikel 21 DSA liegen dem DSC derzeit vor?

Die Fragen 30 und 31 werden gemeinsam beantwortet.

Bislang sind insgesamt fünf Anträge nach Artikel 21 DSA auf Zertifizierung als außergerichtliche Streitbelegungsstelle bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingegangen, von denen ein Antrag zwischenzeitlich zurückgenommen worden ist.

Eine Institution wurde als außergerichtliche Streitbelegungsstelle in Deutschland gemäß Artikel 21 DSA zertifiziert (siehe dazu die Liste der zertifizierten Streitbelegungsstellen unter www.dsc.bund.de/DSC/DE/5Streitb/start.html).

32. Welche Zusammenarbeit zwischen dem DSC und der EU-Kommission gibt es im Zusammenhang mit der Benennung von Temu als VLOP (Very Large Online Platform)?
33. Welche Zusammenarbeit zwischen dem deutschen DSC und der EU-Kommission gibt es im Zusammenhang mit der Benennung von Shein als VLOP?

Die Fragen 32 und 33 werden gemeinsam beantwortet.

Nach Artikel 33 Absatz 4 DSA benennt die EU-Kommission eine sehr große Online-Plattform nach Konsultation des DSC des Niederlassungsstaates oder nach Berücksichtigung der vom DSC des Niederlassungsstaates gemäß Artikel 24 Absatz 4 DSA bereitgestellten Informationen durch Beschluss. Temu und Shein haben jeweils einen gesetzlichen Vertreter in der EU in Irland benannt. Daher war der irische DSC CnaM in den Benennungsprozess involviert, nicht aber die deutsche Koordinierungsstelle für digitale Dienste.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 46 bis 50 auf Bundestagsdrucksache 20/12584 verwiesen.

35. Welche anderen Plattformen aus Nicht-EU-Staaten sollten aus Sicht der Bundesregierung von der EU-Kommission als VLOP benannt werden, und welchen dringenden Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung?

Der DSA normiert als Voraussetzung für die Benennung als sehr große Onlineplattform (VLOP) ausschließlich die monatlich aktiven Nutzerzahlen. Diesbezüglich sieht die Bundesregierung keinen dringenden Handlungsbedarf.

36. Welche rechtlichen Möglichkeiten – über den Digital Services Act (DSA) hinaus – sieht die Bundesregierung auf nationaler Ebene, um gegen Verstöße von Onlinehändlern wie Temu und Shein gegen Umwelt- und Verbraucherschutzauflagen (<https://www1.wdr.de/nachrichten/temu-shein-zoll-qualitaet-100.html>) vorzugehen?

Neben dem DSA sieht die Bundesregierung insbesondere die Marktüberwachung als ein zentrales Instrument, um gegen Rechtsverstöße durch Onlinehändler und E-Commerce-Plattformen effektiv vorzugehen. Marktüberwachungsbehörden prüfen, ob Produkte die gesetzlichen Sicherheits-, Umwelt- und Kennzeichnungsanforderungen erfüllen und ergreifen Maßnahmen, um Verbraucherinnen und Verbraucher vor nicht sicheren und nicht konformen Produkten zu schützen.

Die Bundesregierung setzt sich in diesem Zusammenhang für eine Stärkung der Marktüberwachung ein. Wichtig ist, dass sich die zuständigen Marktüberwachungsbehörden der Länder stärker auf Kontrollen im Onlinehandel ausrichten, sie Kontrollen digitalisieren und automatisieren und eine engere Zusammenarbeit zwischen Marktüberwachungsbehörden und Zollbehörden sicherstellen.

Daneben beobachtet die Bundesregierung die Praxis sehr genau und prüft laufend weitere Maßnahmen, um gegen Verstöße gegen Umwelt- und Verbraucherschutzauflagen vorzugehen und sicherzustellen, dass die Verbraucher sich auf die Sicherheit und Qualität der Produkte, die in der EU gehandelt werden, verlassen können. Derzeit erarbeitet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang einen umfassenden Aktionsplan zu E-Commerce, der verschiedene Maßnahmen vorsieht.

37. Sieht die Bundesregierung rechtlichen Änderungsbedarf am DSA vor dem Hintergrund der Debatte um die Onlinehandelsplattformen Temu und Shein, bzw. setzt sich die Bundesregierung bei der EU-Kommission für rechtliche Änderungen am DSA ein, und wenn ja, für welche Änderungen (www.faz.net/aktuell/wirtschaft/temu-und-shein-ueberschwemme-n-europa-was-kann-man-tun-110075151.html)?

Die Bundesregierung setzt sich zunächst für eine konsequente Durchsetzung der Vorschriften des DSA ein; für VLOPs muss dies durch die EU-Kommission erfolgen. Daneben beobachtet die Bundesregierung die Praxis sehr genau und prüft laufend weitere Maßnahmen und Vorschläge für rechtliche Änderungen.

38. Inwiefern hat die Bundesregierung auf EU-Ebene Maßnahmen zur besseren Zusammenarbeit von nationalen und europäischen Marktüberwachungsbehörden, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, angestoßen und konkrete Vorschläge eingebracht, an welchen Stellen hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Kontext bereits Maßnahmen eingebracht?

Die Bundesregierung hat Gespräche mit der EU-Kommission geführt und beim EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 26. September 2024 eine engere Zusammenarbeit von Marktüberwachungsbehörden innerhalb der Europäischen Union gefordert. Diese Forderung hat die EU-Kommission auch beim European Union Product Compliance Network (EUPCN) gestellt, das die Zusammenarbeit und Koordination zwischen den Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten unterstützt. Ferner hat die Bundesregierung den Punkt bei einer Projektidee bei der Single Market Enforcement Taskforce (SMET) eingebracht, einem Forum der EU-Kommission und der Mitgliedstaaten mit dem Ziel, Binnenmarkthemmnisse abzubauen.

39. Inwiefern hat die Bundesregierung auf EU-Ebene die Stärkung der Befugnisse und der Ressourcen der Marktüberwachungsbehörden, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, angestoßen und konkrete Vorschläge eingebracht, an welchen Stellen hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Kontext bereits Maßnahmen eingebracht?

Die Bundesregierung hat auch im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 26. September 2024 eine Ausweitung der Befugnisse von Marktüberwachungsbehörden gefordert. Zudem wurde das Thema bei dem EUPCN und im Rahmen der Projektidee bei SMET angebracht, hierzu wird auf die Antwort zu Frage 38 verwiesen.

40. Inwiefern hat die Bundesregierung auf EU-Ebene die Verbesserung der Zollkontrollen und Änderungen des Systems für die Einfuhrumsatzsteuer, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, angestoßen und konkrete Vorschläge eingebracht, an welchen Stellen hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Kontext bereits Maßnahmen eingebracht?

Die Bundesregierung beteiligt sich aktiv bei den laufenden Verhandlungen zur Reform der EU-Zollunion im Rat der Europäischen Union und fordert dort eine prioritäre Behandlung der E-Commerce-Bestimmungen.

41. Inwiefern hat sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für die Einführung höherer Anforderungen an die verantwortlichen Wirtschaftsakteure, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, eingebracht und konkrete Vorschläge gemacht, an welchen Stellen hat die Bundesrepublik Deutschland in diesem Kontext bereits Maßnahmen eingebracht?

Die Bundesregierung prüft derzeit konkreten Änderungsbedarf bei der EU-Marktüberwachungsverordnung und bei anderen – zum Teil noch in der Beratung befindlichen – EU-Rechtsakten, um die Anforderungen für Wirtschaftsakteure anzupassen.

42. Inwiefern plant die Bundesregierung, sich konkret für eine konsequente Durchsetzung des Digital Services Acts, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, einzusetzen, und welche konkreten Gesetzesänderungen (oder anderen Maßnahmen) sind geplant, an welchen Stellen plant die Bundesrepublik Deutschland in diesem Kontext bereits Maßnahmen?

Die Bundesregierung hat sich im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat und in Gesprächen mit der EU für eine konsequente Durchsetzung des DSA eingesetzt. Insbesondere wurde die EU-Kommission aufgefordert, Daten über Verstöße der E-Commerce-Plattformen zu sammeln, um ein systemisches Fehlverhalten aufdecken und wirksam sanktionieren zu können. Die EU-Kommission hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit für sehr große Onlineplattformen zunächst Auskunftersuchen an die Onlineplattformen Temu und Shein gestellt und sodann ein förmliches Verfahren gegen Temu eingeleitet. Die Bundesregierung begrüßt dieses entschlossene Handeln. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 37 verwiesen.

43. Inwiefern plant die Bundesregierung, die Durchsetzung des Digitalen Produktpasses zu verbessern und Standards zur Produktsicherheit konkret zu verbessern, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, und welche konkreten Gesetzesänderungen (oder anderen Maßnahmen) sind geplant?

Ab 2027 werden in vielen Produktbereichen digitale Produktpässe eingeführt. Diese sollen aus Sicht der Bundesregierung eine einfache Überprüfung der Einhaltung von Produktvorgaben und gesetzlichen Bestimmungen durch die Marktüberwachungsbehörden ermöglichen. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, Hersteller zu verpflichten, bei vielen Produktgruppen Informationen zur Produktsicherheit, zu Umwelt- und Gesundheitsstandards, Registrierungsnummern und Vertreterinnen und Vertretern in der EU anzugeben. Auf Unionsebene sollte geprüft werden, inwieweit E-Commerce-Plattformen dazu verpflichtet werden sollen, Angaben im Produktpass auf Vollständigkeit und Plausibilität zu prüfen und diese Angaben für Nutzerinnen und Nutzer zugänglich zu machen. Gleichzeitig sollte die Einführung des digitalen Produktpasses für die Hersteller möglichst wenig Aufwand verursachen.

44. Inwiefern plant die Bundesregierung eine verbesserte Durchsetzung des Datenschutzes, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, und welche konkreten Gesetzesänderungen (oder anderen Maßnahmen) sind geplant?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es wichtig, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in allen Mitgliedstaaten konsequent durchzusetzen. Die Bundesregierung bringt sich aktiv in die derzeitigen Trilogverhandlungen für eine Verordnung zur Festlegung zusätzlicher Verfahrensregeln für die Durchsetzung der DSGVO ein, die eine effizientere Rechtsdurchsetzung insbesondere gegenüber international tätigen Plattformen und Digital-Unternehmen verspricht. Im Übrigen ist es Aufgabe der unabhängigen Aufsichtsbehörden, bei Verstößen gegen die DSGVO schnell und konsequent Maßnahmen zu ergreifen.

45. Inwiefern plant die Bundesregierung, zusammen mit Verbänden, eine adressatengerechte Verbraucheraufklärung, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, und welche konkreten Gesetzesänderungen (oder anderen Maßnahmen) sind geplant?

Die Bundesregierung hat Handelsverbände sowie den Verbraucherzentrale Bundesverband bereits aufgefordert, entsprechende Informationskampagnen durchzuführen. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bereits Informationsposts in den sozialen Netzwerken veröffentlicht.

46. Inwiefern plant die Bundesregierung, zusammen mit Verbänden, eine verbesserte Durchsetzung der Marktüberwachungsverordnung mithilfe von Veränderten Klagebefugnissen von Verbänden, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, welche konkreten Gesetzesänderungen (oder andere Maßnahmen) sind geplant, und welche Verbände wären aus Sicht der Bundesregierung hierfür geeignet, gibt es mit diesen Verbänden bereits Gespräche (bitte auflisten)?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob ein Verweis auf die Verbandsklagenrichtlinie in die EU-Marktüberwachungsverordnung aufgenommen werden kann.

47. Inwiefern hat die Bundesregierung sich auf EU-Ebene für einen regelmäßigen öffentlichen Austausch im WBF (Wettbewerbsfähigkeit)-Rat, wie im Aktionsplan E-Commerce (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/A/aktionsplan-e-commerce.pdf?__blob=publicationFile&v=2) angekündigt, eingesetzt, und gibt es bereits Anzeichen der EU-Kommission, sich bereitzuerklären, einen regelmäßigen Bericht zur Evaluierung zu veröffentlichen?

Die Bundesregierung hat im EU-Wettbewerbsfähigkeitsrat am 26. September 2024 gefordert, dass das Thema E-Commerce regelmäßig in diesem Rahmen besprochen werden soll. Die Europäische Kommission hat angekündigt, am 5. Februar 2025 eine Mitteilung zu E-Commerce zu veröffentlichen.

48. Welche Verpflichtungen haben Plattformen nach Auffassung der Bundesregierung in Bezug auf ihre API (Application Programming Interfaces)-Schnittstellen – Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/13175?
49. Welche Plattformen bieten nach Auffassung der Bundesregierung einen umfassenden Datenzugang mittels API – Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/13175 (bitte Plattformen auflisten)?
50. Welche Plattformen bieten nach Auffassung der Bundesregierung keinen umfassenden Datenzugang mittels API – Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/13175 (bitte Plattformen auflisten)?

Die Fragen 48 bis 50 werden gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für die Vorschriften des Kapitels III Abschnitt 5 und damit Artikels 40 DSA liegen ausschließlich bei der EU-Kommission (vgl. Artikel 56 Absatz 2 DSA). Die Bundesregierung gibt daher hierzu keine Einschätzung ab.

51. Bei welchen Plattformen ist die Anwendung der Werkzeuge des Auswärtigen Amts zur Erkennung von manipulativem Verhalten in sozialen Medien aus technischen Gründen nicht möglich – Bezug nehmend auf die Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 20/12872 (bitte Plattformen auflisten)?

Die verschiedenen Social-Media-Plattformen unterscheiden sich im Umfang des Datenzugangs mittels Anwendungsprogrammierschnittstelle (API) und somit hinsichtlich der Möglichkeit der Erkennung von manipulativem Verhalten: Generell gilt, je umfangreicher der Datenzugang, respektive die API, desto besser die Möglichkeiten in der Erkennung des manipulativen Verhaltens. Das Auswärtige Amt (AA) nutzt eigens entwickelte Werkzeuge zur Erkennung von manipulativem Verhalten in sozialen Medien. Die Anwendung dieser Werkzeuge ist aber zum Beispiel in Bezug auf TikTok aus technischen Gründen nicht möglich. Angesichts der Vielfalt an global tätigen Plattformen ist eine abschließende Auflistung im Sinne der Fragestellung nicht möglich.

52. Wann hat das Auswärtige Amt den begrenzten Zugang zu API gegenüber den Plattformen in diesem Jahr thematisiert (bitte für die VLOPs und X auflisten <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/list-designated-vlops-and-vloses>) – Bezug nehmend auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 54 auf Bundestagsdrucksache 20/13175?

Das AA steht in kontinuierlichem Austausch mit Plattformen und weist im Rahmen des Austauschs auch auf fehlende API-Zugänge hin. Eine Dokumentation der Gespräche auf Arbeitsebene findet nicht statt. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/13880 verwiesen.

53. Wie viele Auskunftsanordnungen in Bezug auf bestimmte Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer (Artikel 10 DSA) wurden bisher von welchen Bundesbehörden gegenüber welchen Plattformen erlassen (bitte für 2024 die Anzahl nach Bundesbehörden und nach Plattformen auflisten)?

Bisher (Stand: 5. Dezember 2024) ist eine Auskunftsanordnung aufgrund von Artikel 10 DSA bei der Koordinierungsstelle für digitale Dienste eingegangen. Diese wurde von einer Landesbehörde gegenüber TikTok erlassen.

54. Was passiert bei den Bundesbehörden mit den durch die Auskunftsanordnungen (siehe Frage 36) bereitgestellten Informationen über einen oder mehrere bestimmte einzelne Nutzer?

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Auskunftsanordnungen nach Artikel 10 DSA werden durch die zuständigen Justiz- und Verwaltungsbehörden erlassen.

55. Wie viele Fälle, bei denen eine Straftat vermutet wird, haben Hostingdiensteanbieter und Onlineplattformen auf Grundlage des DSA bisher an das Bundeskriminalamt (BKA) übermittelt (bitte nach Monat und Plattformen aufschlüsseln)?

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 DSA besteht die Verpflichtung, dass Hostingdiensteanbieter, wenn sie Kenntnis von Informationen erhalten, „die den Verdacht begründen, dass eine Straftat, die eine Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen darstellt, begangen wurde, begangen wird oder begangen werden könnte“, diesen Verdacht unverzüglich den Strafverfolgungs- oder Justizbehörden des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten mitzuteilen haben. Artikel 18 Absatz 2 DSA bestimmt zudem, dass der Hostingdiensteanbieter, sofern er „den betreffenden Mitgliedstaat nicht mit hinreichender Gewissheit ermitteln [kann], die Strafverfolgungsbehörden des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist oder in dem sein gesetzlicher Vertreter ansässig oder niedergelassen ist, oder Europol oder beide Stellen“ unterrichtet. Diese Verpflichtung nach dem DSA gilt für sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen seit dem 25. August 2023, für kleinere Online-Plattformen und Online-Suchmaschinen seit dem 17. Februar 2024.

Gemäß § 13 DDG nimmt das Bundeskriminalamt (BKA) als Zentralstelle Informationen nach Artikel 18 DSA entgegen, verarbeitet diese Informationen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach dem Bundeskriminalamtgesetz und leitet die Informationen an die jeweils zuständige Strafverfolgungsbehörde weiter. Die folgenden Angaben beziehen sich auf Meldungen, die explizit auf Grundlage des DSA an das BKA gegeben wurden; hierbei ist zu berücksichtigen, dass im August und September 2023 kein Meldungseingang zu verzeichnen war.

	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24
Booking.com	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Deutscher-Chat	-	-	-	-	-	-	3	2	8	18	59	39	67	57
Discord	-	-	-	4	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
Facebook	-	-	-	-	1	-	1	-	-	1	-	-	-	1
Google	-	-	1	2	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Guestoo	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-

	Okt 23	Nov 23	Dez 23	Jan 24	Feb 24	Mär 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24
Gutefrage.net	-	-	-	-	-	-	3	6	-	2	1	1	4	5
Hetzner Online	-	-	-	-	-	7	34	38	48	52	51	39	61	46
HolidayCheck	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
IdeawiseLimited	-	-	-	-	-	-	-	1	1	4	7	4	2	6
Insparx	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
Instagram	1	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	1	-	-
IP-Projects	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Katzen-Forum	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Lovoo	-	-	-	-	-	1	1	3	2	1	-	-	1	-
Markt.de	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	10	7
Microsoft	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-
MovieStarPlanet	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Nebenan.de	-	-	-	-	1	1	-	-	2	1	-	-	-	1
New Work SE	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	1
Parship	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	-	-
Podigee GmbH	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-
Reddit	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-
ResearchGate	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Snapchat	1	2	2	2	5	5	3	-	1	5	3	6	6	3
Sony	1	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1	1	1	-
Sound Cloud	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-
SuperCell	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
TikTok	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	2	1	2
Twitch	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-
Twitter/X	5	-	1	2	5	-	1	-	1	2	-	2	1	1
Venocix Hosting	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Workupload.com	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
XHamster	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	2
Youtube	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	-
Knuddels	-	-	-	-	9	19	188	129	68	89	68	38	48	45

Von dieser Auflistung nicht umfasst sind ca. 240 000 Meldungen zu sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige, die im Zeitraum von September 2023 bis Oktober 2024 über das US-amerikanische National Center for Missing and Exploited Children an das BKA übermittelt worden sind. Diese sind formal als Artikel-18-DSA-Meldung zu werten, wenngleich diese mutmaßlich auch ohne den DSA dem BKA zugegangen wären.

56. Wie weit ist nach Kenntnis der Bundesregierung die EU-Kommission bei der Erstellung von Leitlinien gemäß Artikel 25 Absatz 3 DSA?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

57. Wird die Bundesregierung an einer Konkretisierung des Artikels 18 DSA arbeiten bzw. versuchen, bei der Europäischen Kommission darauf hinzuwirken, und wird die Bundesregierung sich dazu gegenüber der Europäischen Kommission auf ein Vorziehen der Evaluierung des DSA 2027 (Artikel 91) einsetzen?

Die Bundesregierung setzt sich für eine frühzeitige Evaluierung des DSA ein. Dies ist auch Teil des Sicherheitspaketes der Bundesregierung als Reaktion auf den Anschlag in Solingen. Bereits jetzt sieht der DSA in Artikel 18 eine Melde-

pflicht für Straftaten, die eine Gefahr für Leib und Leben einer oder mehrerer Personen darstellen, vor. Um eine konsequente Bekämpfung strafrechtlicher Inhalte auf Online-Plattformen zu ermöglichen, setzt sich die Bundesregierung dafür ein, die Meldepflicht auf bestimmte, konkrete Straftatbestände wie bspw. das Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger und terroristischer Organisationen und Volksverhetzung auf EU-Ebene auszuweiten.

58. Setzt die Bundesregierung sich dafür ein, bei einer Überarbeitung des DSA auch Empfehlungsalgorithmen in die Regulierung einzubeziehen (www.tagesspiegel.de/politik/afd-an-zweiter-stelle-bka-chef-sieht-steigende-gewalt-gegen-politiker--auch-von-links-12414302.html)?

Die Erprobung und Anpassung von algorithmischen Systemen, einschließlich Empfehlungssystemen, ist bereits explizit in Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe d DSA als eine mögliche Risikominimierungsmaßnahme, die sehr große Online-Plattformen und sehr große Online-Suchmaschinen ergreifen können, genannt. Die EU-Kommission hat insoweit bereits Auskunftersuchen an YouTube, Snapchat und TikTok gesandt.

Darüber hinaus gilt für alle Online-Plattformen die Vorschrift des Artikels 27 DSA zur Transparenz bei der Verwendung von Empfehlungssystemen.

59. Hat der in Irland verabschiedete „Online Safety Code“ (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/irischer-dsc-legt-neue-regeln-fuer-video-plattformen-vor>) nach Auffassung der Bundesregierung auch Auswirkungen auf Onlineplattformen in Deutschland, und wenn ja, auf welche (bitte auflisten)?

Der in Irland verabschiedete „Online Safety Code“ enthält Vorschriften für Video-Sharing-Plattformen, die ihren EU-Hauptsitz in Irland haben. Die Vorschriften enthalten u. a. Verbote bzgl. des Uploads von bestimmten schädlichen, insbesondere jugendgefährdenden Inhalten, Vorgaben zur Alterssicherung sowie Kinderschutz-Einstellungen für Eltern. Der Code hat keine Auswirkungen auf Plattformen mit Sitz in Deutschland.

60. Derzeit ist der Präsident der Bundesnetzagentur in Personalunion auch nationaler Koordinator für digitale Dienste – wie ist das aus Sicht der Bundesregierung in Einklang zu bringen mit Artikel 50 Absatz 2 DSA, demzufolge die nationalen Koordinatoren „weder direkt noch indirekt Weisungen von anderen Behörden oder privaten Stellen einholen oder entgegennehmen [dürfen]“, und wie lange plant die Bundesregierung, die kommissarische Führung des Koordinators für digitale Dienste durch den Präsidenten der Bundesnetzagentur aufrechtzuerhalten?

Nach § 16 Absatz 4 DDG nimmt bis zur Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Koordinierungsstelle für digitale Dienste der Präsident oder die Präsidentin der BNetzA geschäftsführend die Aufgaben der Leitung wahr. Hierin liegt kein Widerspruch zu europarechtlichen Vorgaben. Das Unabhängigkeitserfordernis ist für die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ausdrücklich in § 15 DDG geregelt.

Insoweit ist auch der Präsident als geschäftsführender Leiter unabhängig gegenüber inhaltlichen Weisungen der Bundesregierung. Die Gesetzesbegründung zum DDG hält hierzu fest, dass – unbenommen einer Dienstaufsicht – die fachliche Aufgabenerledigung weisungsfrei erfolgen kann und muss (vgl. Bundestagsdrucksache 20/10031, S. 74 f.).

Die BNetzA plant zeitnah, das Besetzungsverfahren nach § 16 Absatz 4 DDG zu durchlaufen.

61. Ist der DSC an der Ausschreibung der EU-Kommission zur Einführung einer Altersverifikationsmöglichkeit beteiligt (gewesen), und plant die Bundesregierung, die angebotene Lösung ggf. auch in Deutschland auszurollen (<https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/eu-kommission-sucht-losung-zur-altersverifikation>)?

Die Koordinierungsstelle für digitale Dienste ist nicht an der Ausschreibung der EU-Kommission zur Einführung eines Altersverifikationssystems beteiligt.

Die Koordinierungsstelle hat aber gemeinsam mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der Landesanstalt für Medien NRW, der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz sowie dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr ein deutsches Positionspapier zur Altersverifikation nach dem DSA abgestimmt und dieses an die EU-Kommission übersandt.

Seitens der Bundesregierung ist nicht geplant, eine Lösung bezüglich einer Altersverifikation auch in Deutschland im Sinne der Fragestellung auszurollen. Soweit Altersverifikationssysteme mögliche Risikominimierungsmaßnahmen nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe j DSA darstellen, ist die EU-Kommission für die Überwachung zuständig. Soweit dies in den Anwendungsbereich des Artikels 28 DSA fällt, sind hierfür die jeweiligen nationalen Behörden oder die EU-Kommission zuständig.

62. Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung, um digitale Plattformbetreiber in die Pflicht zu nehmen, wirksame Schutzkonzepte gegen digitale Gewalt einzuführen, um wirksam Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, über die im Bundeslagebericht „(g)eschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ hinaus (www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html)?

Digitale Gewalt findet nicht nur auf Plattformen, sondern beispielsweise auch durch den Missbrauch des Internet of Things im sozialen Nahraum statt. Um hier (über den DSA hinaus) eine unmittelbare Unterstützung für Betroffene leisten zu können, wurde im Rahmen des Dialogs für Cybersicherheit auf Initiative des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und des Weißen Rings ein Konzept für eine technische Anlaufstelle entwickelt. Kernstück der technischen Anlaufstelle ist die Kompetenzvermittlung zwischen IT-Experten, den Unterstützungsorganisationen sowie den Betroffenen. Darüber hinaus veranstaltet das BSI im Februar 2025 eine Dialog-Veranstaltung zum Thema digitale Gewalt im sozialen Nahraum.

63. Inwiefern plant die Bundesregierung die Erweiterung des Strafgesetzbuchs um den Tatbestand der erheblichen Schädigung einer Person durch die Erstellung und Verbreitung von wirklichkeitsgetreuen digitalen Fälschungen und für andere schwerwiegende Fälle, etwa die Verbreitung pornografischer Deepfakes?

Es wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung zu dem vom Bundesrat beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zum strafrechtlichen Schutz von Persön-

lichkeitsrechten vor Deepfakes auf Bundestagsdrucksache 20/12605, S. 21, verwiesen.

64. Welche anderen Maßnahmen plant die Bundesregierung außer einer Erweiterung des Strafgesetzbuchs, um dem Tatbestand der erheblichen Schädigung einer Person durch die Erstellung und Verbreitung von wirklichkeitsgetreuen digitalen Fälschungen und für andere schwerwiegende Fälle, etwa die Verbreitung pornografischer Deepfakes, entgegenzutreten?

Bereits nach geltendem Recht können Schadensersatzansprüche gemäß § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in Verbindung mit einem Schutzgesetz wie den §§ 22, 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) oder den Straftatbeständen des Strafgesetzbuches (siehe Antwort zu Frage 63) bestehen. Analog zu § 1004 BGB kommen Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche in Betracht.

Das Bundesministerium der Justiz hat einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt veröffentlicht, das die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche verbessern soll und nimmt hierzu Stellungnahmen entgegen.

65. Inwiefern erarbeitet die Bundesregierung Lösungskonzepte, um die Verbreitung und Erstellung von nicht einvernehmlicher Deepfake-Pornographie zu unterbinden?

Die Bundesregierung erarbeitet keine Lösungskonzepte im Sinne der Fragestellung.

